



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 369/87

An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1030 Wien

GESETZENTWURF	
Z'	65 - GE 9
Datum:	16. NOV. 1987
Verteilt:	17. NOV. 1987

zu: Zl 430.016/2-IV/3-87

Betrifft: Entwurf einer KFG- und einer KDV-Novelle, betreffend das
Fahrschulwesen

H. Kleingraber

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag beehrt sich, zu dem ausgesendeten Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrzeuggesetz mit der der XI. Abschnitt des KFG 1967 (Ausbildung von Kraftfahrzeuglenkern) geändert wird bekanntzugeben, daß nur der Bestimmung des § 111 Abs. 1 KFG entgegengetreten wird.

Mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 5. März 1987, Zl.G 174/86 wurde die im § 110 KFG festgelegte Bedarfsprüfung als verfassungswidrig aufgehoben.

Dieser Tatsache ist in dem vorgelegten Entwurf auch Rechnung getragen worden.

Unverständlich erscheint es daher, wenn in dem novellierten Absatz 1 des § 111 KFG "der Landeshauptmann der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben" hat.

Es kann kein vernünftiger Grund gefunden werden, der es rechtfertigt, daß bei Bewilligung des Fahrschulbetriebes der Landeshauptmann noch "Gelegenheit zur Stellungnahme" zu geben hat, es sei denn, daß in Praxis damit wieder zur "Bedarfsprüfung" zurückzukehren beabsichtigt ist.

- 2 -

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung des Fahrschulbetriebes sind klar vom Gesetzgeber umschrieben. Es bedarf daher bei Gesetzes konformer Anwendung im Bewilligungsverfahren " k e i n e r " Stellungnahme, auch nicht der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung.

Es wäre daher § 111 Abs. 1 ersatzlos zu streichen.

Wien, am 15. Oktober 1987

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH

Präsident